



Gemeinde Sontheim

Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Grabenmähder“

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Sontheim hat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“ (Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB) die Stellungnahmen zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Weiterhin hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 die aus dem jeweiligen Abwägungsvorgang resultierenden Entwurfsfassungen sowohl der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Plandarstellung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils mit Stand vom 23.01.2023, als auch des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils mit Stand vom 23.01.2023, gebilligt sowie auch den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“.

Die Planunterlagen werden durch das Planungsbüro eberle.PLAN, Frundsbergstr. 18, 87719 Mindelheim erstellt.

Lage und Geltungsbereiche: Die Plangebiete befinden sich ca. 250 m östlich von Sontheim, unmittelbar nördlich entlang der Bahnlinie München-Memmingen-Lindau sowie direkt südlich der „Mindelheimer Straße“ (im östlichen Anschluss an die dortige Straßenüberführung / das Brückenbauwerk über die Bahnlinie). Die Vorhabenflächen umfassen im Wesentlichen sowohl den Außenstallbereich / die Freilauf-Anlagen des im Jahr 2018 am Standort genehmigten Bio-Legehennenbetriebes (Anwesen „Mindelheimer Straße“ Haus-Nr. 16a) als auch die unmittelbar im Süden und Westen daran (bis zur Bahn-Trasse) anschließenden landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Flächen. Die Erschließung erfolgt entsprechend durch die „Mindelheimer Straße“ sowie auch über den direkt entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden bestehenden Flur- bzw. Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 251/4). Eine räumliche Überlagerung der Geltungsbereiche der beiden Planvorhaben ist grundsätzlich gegeben.

Die Umgrenzung der jeweils ca. 6,9 ha großen räumlichen Geltungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“ umfassen jeweils die Grundstücke mit den Flur-Nummern TF 248 (TF = Teilfläche), 249, 249/2, 250, 250/2, 251, 251/2, 252/6, 252/7, 255/3 und TF 258/4, jeweils der Gemarkung Sontheim.

Die verfahrensgegenständlichen Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche sind in zwei separaten, dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplänen, jeweils mit unterbrochenen Begrenzungslinien dargestellt. Die beiden Lagepläne sind Bestandteile dieser Bekanntmachung.

Anlass, Ziel und Zweck: Auf den Plangebietsflächen ist durch die Fa. greenovative GmbH, Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg, als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination / Überlagerung mit den bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen geplant.

Die vorgesehene Gesamt-Anlage trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamtsituation erfolgt insb. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten EEG 2023) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichenden gesamtgebiets-verträglichen Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes insb. im Bereich / Umgriff der bereits bestehenden (kartierten) Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen entlang der Bahn-Trasse - u.a. auch in ihrer Funktion als übergeordnet bedeutende Ausbreitungs- / Wanderachse div. Pflanzen- und Tierarten vorrangig mager-trockener, wärmeliebender Lebensräume. In diesem Zusammenhang wird gegenständig eine entsprechend naturschutzfachlich zielführende Integration des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs vorrangig in Flächenbereichen unmittelbar entlang der Bahnanlagen angestrebt.

Im Ergebnis schafft die Gemeinde mit den gegenständlichen Bauleitplanvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insb. auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck werden im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **die Entwurfsfassungen sowohl der 8. Änderung des Flächennutzungsplans**, bestehend aus der Plandarstellung und einer Begründung mit Umweltbericht **als auch des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“**, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, **jeweils in der Fassung vom 23.01.2023**, in der Zeit von

Donnerstag, 02.02.2023 bis einschließlich Mittwoch, 08.03.2023

im Rathaus der Gemeinde Sontheim, Hauptstraße 41, 87776 Sontheim, **öffentlich ausgelegt**.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer 08336/8021-0, Fax 08336/9526; montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: leitung@sontheim.de).

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei besteht für die Bürger die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben bzw. sich zur Planung zu äußern und diese mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern. Auch besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Zeitgleich werden sämtliche auszulegende Unterlagen der beiden Bauleitplanvorhaben sowie auch dieser Bekanntmachungstext entsprechend im Zeitraum von Donnerstag, 02.02.2023 bis einschließlich Mittwoch, 08.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Sontheim „www.sontheim.de“ Rubrik „Aktuelles“ => Unter-Rubrik „Neuigkeiten“ => „8. Änderung des Flächennutzungsplans“ bzw. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder““) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

In Berücksichtigung insbesondere von Inhalt und Umfang der Planung sowie auch von Ferienzeiten und der Situation bzgl. der COVID-19-Pandemie wird die Auslegungsfrist auf eine angemessenen längere Dauer von 35 Kalendertagen verlängert (gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen von jedermann während der Frist zur öffentlichen Einsichtnahme abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wichtiger Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im vorgenannten Auslegungszeitraum im Rathaus der Gemeinde Sontheim mit ausliegt bzw. ebenfalls auf der Internetseite (Informationsblatt Datenschutz Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt ist.

Parallel zu den Entwurfsfassungen der beiden genannten Planungen werden auch die eingegangenen und erhaltenen umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsverfahren der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt / zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Diese werden ebenfalls in das Internet eingestellt bzw. sind auf der Internetseite der Gemeinde Sontheim „www.sontheim.de“ Rubrik „Aktuelles“ => Unter-Rubrik „Neuigkeiten“ => „8. Änderung des Flächennutzungsplans“ bzw. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder““) abruf- und einsehbar.

- Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegen entsprechende Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen zu folgenden Belangen / Schutzgütern vor: Fläche, Boden und Wasser(recht und -wirtschaft), Naturschutz – Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Immissionsschutz, Orts- / Landschaftsbild sowie Sachgüter (Stellungnahmen: Landratsamt Unterallgäu – Sachgebiet Wasserrecht, Wasserwirtschaftsamt Kempten, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region

Süd, Kompetenzteam Baurecht), Polizeiinspektion Mindelheim, Regierung von Schwaben - Höhere Landesplanungsbehörde, Regionalverband Donau-Iller).

- Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“ liegen entsprechende Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen zu folgenden Belangen / Schutzgütern vor: Fläche, Boden und Wasser(recht und -wirtschaft), Naturschutz – Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Immissionsschutz, Orts- / Landschaftsbild sowie Sachgüter (Stellungnahmen: Landratsamt Unterallgäu – Sachgebiet Wasserrecht, Wasserwirtschaftsamt Kempten, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht), Polizeiinspektion Mindelheim, Regierung von Schwaben - Höhere Landesplanungsbehörde, Regionalverband Donau-Iller).

Die genannten Stellungnahmen können im Rahmen der Öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Des Weiteren wird zur Kenntnis gegeben, dass von Seiten der Öffentlichkeit im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beiden Bauleitplanvorhaben keine Stellungnahmen bzw. Äußerungen, Anregungen, etc. eingegangen sind.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar / liegen den Unterlagen beider Bauleitplanvorhaben im Wesentlichen zu Grunde:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen gemeindlicher Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Inhalte / Aussagen der Regionalplans der Planungsregion Donau-Iller und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie der Entwurfsfassung der Teilfortschreibung des LEP mit Stand vom 02.08.2022 - Inhalte / Aussagen des Erneuerbares-Energien-Gesetzes – EEG 2023 vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 20.12.2022 - Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Vermessung und Information, entnommen aus dem „BayernAtlas“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Bodenkarte M 1 : 200.000, Bodeninformationssystem des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - UmweltAtlas Bayern, Themenbereich Boden des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU): Moorbodenkarte 1:25.000 - Aussagen / Inhalte des Fachgutachtens: Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Solarpark Sontheim - Mindelheimer Straße, Flurnummern 258/4, 248, 248/2, 249, 249/2, 250, 250/2, 255/3, 252/6, 252/7, 251/2, 252/11, 252/2 und 251 Gemarkung und Gemeinde 87776 Sontheim, Landkreis Unterallgäu, GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig, Utting am Ammersee, in der Fassung vom 13.10.2022 - Inhalte / Aussagen der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV); Gesetzestext vom 25.01.2022; Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bzgl. Mindest-Bodenkohlenstoffgehalts von Feuchtgebieten und Mooren - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplans
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - UmweltAtlas Bayern, Themenbereich Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU): festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz für ein HQ-100-Hochwassereignis, „wassersensibler Bereich“ - Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern, Station Sontheim des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplans - Aussagen / Inhalte des Integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für das Einzugsgebiet des Attenhauser Baches und des Weiherbaches – Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Gemeinde Sontheim, Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbh & Co.KG, Neusäß, mit Stand vom 29.08.2014
Lokalklima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1981 bis 2010 der Wetterstation Memmingen

Flora, Fauna & Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzkartierung, Biotopkartierung sowie Ökoflächenkataster des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) des Landkreis Unterallgäu - Aussagen des gemeindlichen Landschaftsplans - eigene Kartierarbeiten / Ortseinsichten; darunter auch eine umfangreiche gemeinsame Ortsbegehung / -einsicht mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu - Aussagen / Inhalte des Integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für das Einzugsgebiet des Attenhauser Baches und des Weiherbaches – Gewässerentwicklungskonzept Gemeinde Sontheim, Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbh & Co.KG, Neusäß, mit Stand vom 29.08.2014 - „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung / Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
Mensch (Immissionschutz)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungs- sowie Landschaftsplans - Aussagen / Inhalte des Fachgutachtens: Blendgutachten PV Anlage Sontheim – Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage Sontheim in Schwaben (Bayern), SolPEG GmbH Solar Power Expert Group, Hamburg, in der Fassung vom 27.09.2022 - „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU)
Mensch (Erholung)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungs- sowie Landschaftsplans, eigene Kartierarbeiten / Ortseinsichten
Landschaft(sbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungs- sowie Landschaftsplans - Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Vermessung und Information, entnommen aus dem „BayernAtlas“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - eigene Kartierarbeiten / Ortseinsichten / Fernwirkungsbewertung
Kultur / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - „Bayerischer Denkmal Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplans, eigene Kartierarbeiten

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird weiterhin eine Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der beiden Bauleitplanungen durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“ wurde ein eigenständiger Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Dieser Umweltbericht ist sowohl diesem Bauleitplanvorhaben als auch der 8. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Als Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ist folgendes zusammenfassend festzuhalten:

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

Weiterführende Ausführungen bzw. detailliertere Informationen können dem Umweltbericht (aufgestellt am 19.10.2022, redaktionell fortgeschrieben am 23.01.2023) entnommen werden, welcher den Planunterlagen sowohl der 8. Änderung des Flächennutzungsplans als auch des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmäher“ als deren Bestandteil jeweils als Anlage zur Begründung beigelegt wurde.

Die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständlichen Bauleitplanungen berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird grundsätzlich zeitgleich zu diesem Verfahrensschritt durchgeführt.

Auch hier wurde aufgrund insbesondere von Inhalt und Umfang der Planung sowie auch von Ferienzeiten und der Situation bzgl. der COVID-19-Pandemie die Auslegungsfrist auf eine angemessenen längere Dauer von mindestens 35 Kalendertagen verlängert (gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Beschlüsse und Fristen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den beiden Bauleitplanvorhaben werden hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung mitsamt der beiden Lagepläne (als deren Bestandteile) hängt während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist durchgehend an der gemeindlichen Anschlagstafel öffentlich aus und steht auch auf der oben genannten Internetseite der Gemeinde Sontheim zur Einsichtnahme zur Verfügung.

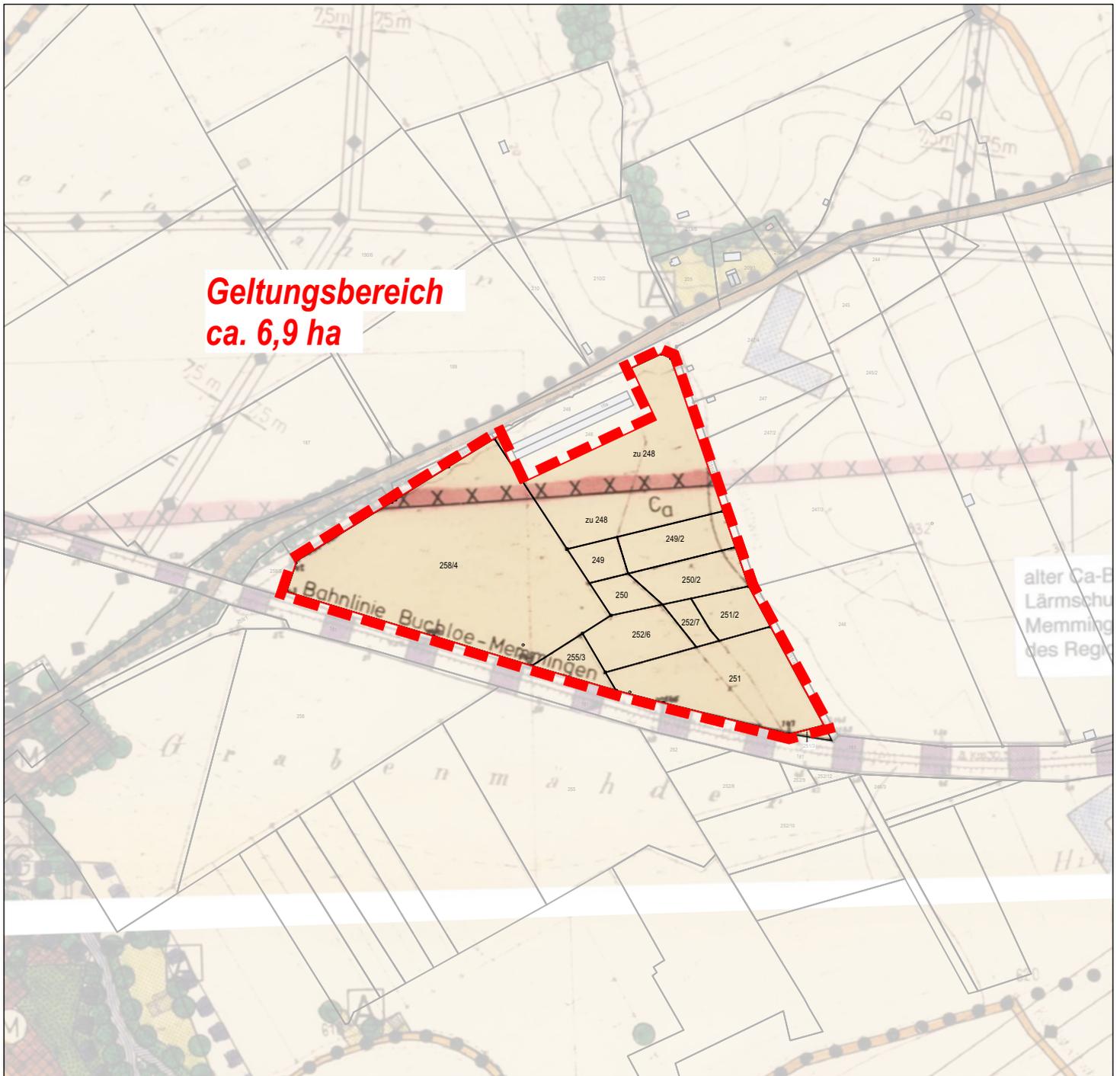
Gemeinde Sontheim
Sontheim, 24.01.2023



Alfred Gänsdorfer, 1. Bürgermeister



Ortsüblich Bekanntgemacht per Aushang am 25.01.2023
Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 09.03.2023



Gemeinde Sontheim

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

**Anlage zur Bekanntmachung der Billigung der Entwurfsfassung
sowie zum Beschluss und zur Durchführung der Beteiligung der
Öffentlichkeit bzw. der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**



Datum: 23.01.2023

Maßstab: 1 : 5.000

Fläche: ca. 6,89 ha

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung



Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64

info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

